

Montag den 17. Januar 1921 beginnt mein
Juventur-Ausverkauf
in allen Lägern und bietet große Preisvorteile

Schlesinger

Dresden, König-Johann-Straße 6/8

Volksverein für das katholische Deutschland
Ortsgruppe Dresden-Johannstadt.

Freitag den 14. Januar 1921 abends 1/2 Uhr
im „Ballhaus“, Bautzner Straße 85

Versammlung.

Redner: Herr Stiftsgeistlicher Dr. W. Honecker über „Elternfürsorge im Tierreich“ mit Lichtbildern.

Außerdem gesangliche u. musikalische Darbietungen u.a.m.

Um pünktliches und vollständiges Erscheinen aller Mitglieder und Freunde unseres Vereins bitten
Der Geschäftsführer.

Kath. Junglingsverein Dresden-Johannstadt.

Sonntag den 16. Januar 1921
im großen Saale des kathol. Gesellenhauses, Käufferstraße 4

Theater-Abend

Zwei Luststücke: „Kasperl als Koch“ und „Der Bürgermeister von Zwiebelshelm“.

Ein Weihnachtsschauspiel: „Am Marterlisteg“.

Einlaß 1/2 Uhr. Anfang 6 Uhr.

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins werden um recht zahlreiches Erscheinen gebeten.

Kath. Kirchenbauverein Leipzig-Gohlis

Montag den 17. Januar 1921 abends 8 Uhr

Hauptversammlung

im Restaurant Granite, Landsberger Straße 8.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Bericht des Schatzmeisters.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Neuwahl des Vorstandes, sowie zweier Kassenprüfer.
5. Verabschiedung.

Der Vorstand.

[49]



Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe von Kartoffelkarten

Für das Gebiet der Stadt Dresden wird folgendes bestimmt:
§ 1. Mit der nächsten Hauptausgabe der Lebensmittelkarten werden vier Kartoffelkarten (Nr. 1 bis 4) mit unbestimmter Gültigkeitsdauer ausgeteilt.

§ 2. Zum Empfang berechtigt sind alle Personen, die am 12. Januar 1921 nicht mehr als sechs Pfund Kartoffeln benötigen. Hierbei ist in Haushaltungen mit mehreren Personen der gesamte Kartoffelvorrat durch die Zahl der zu befristeten Personen zu teilen und so die auf den Kopf entfallende Menge festzustellen.
§ 3. Wer Anspruch auf die Kartoffelkarten erhebt, hat der zuständigen Verbraucherperson schriftlich mit vor ersterem Vorbruch zu erklären, daß er die Voraussetzung nach § 2 erfüllt. Die Vorbrüche sind am 11. oder 12. Januar 1921 in den Mehlbezirken unentgeltlich zu entnehmen.

Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben bleibt vorbehalten.
§ 4. Über Zeit und Menge der Belieferung erfolgen besondere Bekanntmachungen je nach Witterung und Gang.

§ 5. Wer falsche Angaben in der nach § 3 geforderten Erklärung macht, wird, soweit nicht schwere strafrechtliche Verhinderung eintritt, insofern die über etwa, auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September und 4. November 1915 mit § 20a bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dresden, am 8. Januar 1921.

Der Rat zu Dresden.

Gebr. Arnhold

Bankhaus

Rathaus 30 Dresden-A., Waisenhausstr. 20/22 Chemnitzer Str. 95

Aufbewahrung von Wertpapieren zwecks Zinsscheineinlösung

(laut Verordnung vom 24. Oktober 1919)

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Vermittlung der Abstempelung tschecho-slowakischer Wertpapiere

(laut Bekanntmachung vom 21. August 1920)

[118]

Kath. Arbeiterverein St. Joseph
Dresden-Johannstadt.

Sonntag den 9. Januar
abends 1/2 Uhr im Restaurant
Bischofsgang, Oberplatz, Görlitzer
Strasse

Monats-Versammlung mit Vortrag
des Herrn Redakteurs Alfonso
Wenne über:

„Christliche Schule“. Das Erstellen aller Mit lieber ist Pflicht. Gute Begeist. Willkommen. Der Vorstand.

Schutzmittleder

des Kath. Gesellenvereins Dresden,
Mittwoch den 12. Jan. abends 8 Uhr

Versammlung.
54] Der Vorstand.

Ihr außenente, rehet oft!
Wir zeigen euch die Neu-
monde.

Am Montag im Gelehrtenkreis
am Donnerstag zum letzten Male.
Doch auch soll unser Spiel be-
ginnen.

Denn mögt ihr auch nicht lang
befürben:

Beim Vater Anton Thomas waren
Gieß-Glocken — auch
Blaarzen

Und Neujahrsgräbe ohne Zahl.
Auf Gleiderleiter im Märchenfest

Feuersteine

rund 4 mm lang, 5 Stck. 1.00,-
rund 6 mm lang, 6 Stck. 1.25,-
extra stark für Heizanzug der
5 Stck. 2.00,- Batterien für
Taschenlampen Stck. 8.00,-
Glockenläufe aus bestem
doppeltem Gewebe, für stehendes
Licht, Stck. 8.75,- für
Handglocke Stck. 4.00,- außer
dem alle Artikel für Gas und
Elektrisch. Billigste Bezugs-
stelle für Wiederverkäufer.

Motor-Gesellschaft, Dresden-N.,
Königskrücker Straße 4, Laden.

Wünsche Bild-u.Film- Verleih

Dresden-4, Ecke Moritz- und
Ritterstraße — Fernnr. 18478
liefert jederzeit eine treffliche

Abend-Unterhaltung.
Einfache Billets oder zum
Selbstbedienen.

Große Bilder - Auswahl

Belieferung der Binnenschiffer mit aus- ländischem Weizenmehl

Für das Gebiet der Stadt Dresden wird in Abänderung der
Bekanntmachung vom 20. November 1920 folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Einführung der violetten Binnenschiffer-Liefer-
mittelfärberei, die auf 8 Wochen gilt, findet das 1911-1912 dieser
Liefermittelfärberei als Nachschlag für die Belieferung mit ausländischem
Weizenmehl aus. Die Binnenschiffer und deren Angehörige erhalten,
soweit sie im Besitz von violetten Binnenschiffen zu empfehlungen
finden, auf die Abschnitte 2, 3 und 4 dieser Farben unter gleichzeitiger
Vorlage des Binnenschiffes "auswählen je 250 g ausländisches
Weizenmehl als Nachschlag (handelsmäßig).

§ 2. Die mit der Belieferung bei Binnenschiffer-Liefer-
mittelfärbereien betrauten Kleinhandelsgeschäfte haften nach Belieferung
des Binnenschiffer-Liefermittelfärberei der Binnenschiffer und der Binnenschiffsfärberei der
Abschnitte 2, 3 und 4 von der Stammarbeit 1911
abzutrennen und mit der in § 1 bestimmten Weizenmehl zu beliefern.
Sie haben die beliebten Weizenmehle so oft zu entsperren um mit
ihnen weiter zu verkehren wie in der Bekanntmachung vom
20. November 1920 bestimmt.

§ 3. Der Preis für das ausländische Weizenmehl beträgt
bei der Abgabe an die Verbraucher 2.33,- für 250 g und 4.65,- für
500 g.

§ 4. Zuwidderhandlungen werden nach § 17 der Bundesrat-
verordnung vom 25. September 1915 bestraft.

Dresden, am 5. Januar 1921.

Der Rat zu Dresden.

Weihverteilung

Für das Gebiet des Gemeindeverbandes Dresden und Um-
gebung (Stadt Dresden, Amtsgerichtsamt Dresden-Alstadt und
Dresden-Reußstadt) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Auf Weihmutter Nr. 5 wird ein halbes Pfund ausländisches
Weizenmehl aufgeteilt.

§ 2. Die Anmeldung hat am 7., 8. oder 10. Januar 1921 in
einem zum Weihabend zugelassenen Kleinhändlergeschäft oder
einer Bäckerei zu erfolgen.

Die Kleinhändler haften die Mehlmärkte wie die Brot-
kuchen zu entnehmen und am 11. oder 12. Januar 1921 beim
zuständigen Weihbeamten — im Bezirk des Amtsgerichtsamt Dresden-Alstadt
oder im Bezirk der zuständigen Gemeinderechtsbehörde — einzugehen.
Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

Die Weihergabe der Binnenschiffer an einen zugelassenen
Großhändler hat am 13. Januar 1921 zu erfolgen.

Abgabe an die Verbraucher am 18. Januar 1921.

Eine Abgabe vor dem Tage ist verboten.

§ 3. Der Preis bei der Abgabe an die Verbraucher beträgt
2.33 Mark für ein halbes Pfund, 4.65 Mark für ein Pfund.

§ 4. Zuwidderhandlungen § 8 der Bekanntmachung vom
12. November 1920 bestimmt.

Dresden, am 5. Januar 1921.

Der Gemeindeverband Dresden und Umgebung.

[67]